

Bedingungen für die Privatschutz Erneuerbare Energietechnik-Versicherung

PTE06

Fassung 06.2024

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert

Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung

Artikel 6 – Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Artikel 7 – Vertragsgrundlagen

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

1. Versichert sind:

1.1 Die folgenden Anlagen und Sachen, soweit sie privaten Zwecken dienen:

- Solarthermieanlagen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung.
Dazu gehören Kollektoren, Regeleinheiten, Solarkreispumpen, Temperaturfühler, Speichereinheiten, Rohrleitungen sowie Wärmeträgermittel wie Methanol oder Glykol, die im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden ersetzt werden müssen;
- Photovoltaikanlagen
Dazu gehören Photovoltaikmodule, Modultragegestelle, Wechselrichter, Erzeugungszähler, Einspeisezähler, Akkumulatoren, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung.
- Gläser von Solarthermieanlagen und Flachkollektoren (auch Kunststoffabdeckungen)
- Kleinwindkraftanlagen bis maximal 10 KW Leistung oder 8 Meter Durchmesser.
Dazu gehören Wechselrichter, Erzeugungszähler, Einspeisezähler, Akkumulatoren, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Generatoren, Rotorblätter, Regeleinheiten,
- Luft- und Erdwärmepumpen
Dazu gehören Kollektoren, Regeleinheiten, Kreislaufpumpen, Temperaturfühler, Speichereinheiten, Rohrleitungen sowie Wärmeträgermittel wie Methanol oder Glykol, die im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.
- Nebenkosten bis 1.000 Euro,

Nebenkosten sind entstehende Kosten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall, sofern diese die versicherten Sachen betreffen, und zwar

- Aufräumungs-, Feuerlösch-, Bewegungs-, Demontage-, Remontage-, Schutz- und Reinigungskosten
- Kosten, um die Schadenursache ausfindig zu machen (Schadenssuchkosten),
- Kosten für Maurer- und Steinmarbeiten, nicht jedoch Fliesen-, Tapeteizer- und ähnliche optische Verschönerungsmaßnahmen,
- Kosten für Transporte zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte einschließlich notwendiger Entsorgungsmaßnahmen (Untersuchung und Behandlung des Abfalls) und Deponierung.

1.2 Ausfallkosten

Wird die technische Einsatzmöglichkeit von versicherten Sachen infolge eines Sachschadens gemäß Artikel 3 unterbrochen oder beeinträchtigt, ersetzt der Versicherer die entstehenden Ausfallkosten innerhalb der vereinbarten Haftungszeit bis zur vereinbarten Tageshöchstentschädigung.

Ausfallkosten sind die Einspeisevergütung, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Sachen wiederhergestellt oder bei Zerstörung durch gleichartige ersetzt werden muss.

Soweit der Ausfall von Teilen der versicherten Sachen (z. B. Solarmodule) infolge eines Sachschadens gemäß Artikel 3 zu verminderter Stromproduktion (nicht Kompletausfall) führt, wird die vereinbarte Tageshöchstentschädigung anteilig erstattet.

Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben versicherten Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftungszeit mit dem Erstschenzen.

Die Haftungszeit in der Ausfallkostendeckung beträgt höchstens sechs Monate.

Die Tageshöchstentschädigung beträgt in der Zeit vom

- 01.04. bis 30.09. eines Jahres EUR 2,00 pro kWp Anlagenleistung
- 01.10. bis 31.03. eines Jahres EUR 1,00 pro kWp Anlagenleistung

2. Nicht versichert sind

- Bei Solarthermieanlagen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung:

- Kalt- und Warmwasser führende und sonstige Leitungen außerhalb des Solarheizkreislaufs,
- Heizungsvor- und -rückläufe außerhalb des Solarheizkreislaufes;
- Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, Filtermassen und -einsätze.

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt an der Risikoadresse des Hauptgebäudes laut Polizze.
Nicht versichert sind Sachen im bzw. am Nebengebäude an der abweichenden Risikoadresse.

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

1. Versichert sind die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der versicherten Sachen durch:
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit
 - unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen., auch hervorgerufen durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion oder Influenz
 - Material- und Herstellungsfehler
 - Wassermangel innerhalb der versicherten Anlagen
 - Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck
 - Überdruck mit Ausnahme von Explosion
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
 - von außen mechanisch einwirkende Ereignisse
 - Glasbruch
 - Einbruchdiebstahl, Diebstahl

2. Nicht versichert sind Schäden

- durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion, Löschen und Niederreißen bei einem solchen Ereignis
- durch Sturm, Hagel, Felssturz, Steinschlag Erdrutsch, Frost und unmittelbare Wirkung von Schneedruck und Schneerutsch
- durch natürlichen Verschleiß (Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige) und Verschmutzung, ferner durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer, mechanischer Art, wie auch Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstige Ablagerungen
- beim Transport
- durch dauernde Witterungseinflüsse
- durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Emaille-, Schrammschäden)

- durch Fehler und Mängel, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten
- so lange eine gesetzliche, vertraglich zugesicherte oder geschäftliche Garantieverpflichtung oder Gewährleistungsverpflichtung des Herstellers oder Händlers besteht.
- die an Selbstbauanlagen durch die Verwendung von miteinander nicht kompatiblen Komponenten entstehen
- durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand, Kernenergie oder Radioaktivität, Bodensenkung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

- durch Terrorakte

Neben den angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Beraterin bzw. Ihren Berater oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Eine zusätzliche Dokumentation des Schadens mittels Fotos ist vorzunehmen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminde rung erforderlich ist.
- Die Beseitigung eines versicherten, beschädigten oder völlig zerstörten Gerätes/Bauteiles darf nur nach vorheriger Zustimmung des Versicherers erfolgen.
- Auf Verlangen ist dem Versicherer im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Ent schädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in geschriebener Form - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung

- Wir ersetzen auf erstes Risiko - maximiert mit der Versicherungssumme laut Polizze - den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht, das heißt die Reparaturkosten der beschädigten ver sicherten Anlagen und Geräte oder der Ersatz einer völlig zerstörten versicherten Sache; jeweils begrenzt mit dem Zeitwert der beschädigten Sache.
- Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der Sache am Schadentag erreichen oder übersteigen.
- Der Zeitwert der beschädigten Sache wird ausgehend vom Anschaffungspreis inklusive der Montagekosten zum Schadenzzeitpunkt unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffel errechnet:

im ersten Jahr	100 %
im zweiten Jahr	100 %
im dritten Jahr	100 %
im vierten Jahr	90 %
im fünften Jahr	80 %
im sechsten Jahr	70 %
im siebten Jahr	60 %
nach dem siebenten Jahr	50 %

Restwerte werden gegengerechnet.

- Ist die beschädigte Sache nicht mehr erhältlich, dann wird ihr Zeitwert ausgehend vom im Schadenzzeit punkt geltenden Anschaffungspreis einer gleichwerti gen Sache (inklusive der Liefer- und Montagekosten) unter Berücksichtigung der obenstehenden Staffel er rechnet.

- Wir ersetzen Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten (Schadenminderungskosten).

Ausgenommen davon sind:

- Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigun gen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden,
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren oder anderer Verpflichteter.
- Wir ersetzen die in Art.1 Punkt 1.2 genannten Aus fallskosten.
- Wir ersetzen Modulschäden durch Reinigungsmaß nahmen (z. B. Entfernung von Schnee, Laub) nur dann, wenn eine geeignete konstruktive Vorrichtung zur Begehung von Dächern vorhanden ist.
- Sind beschädigte oder zerstörte Komponenten einer versicherten Anlage nicht mehr auf dem Markt erhält lich, werden nur die Reparaturkosten durch Tausch technisch kompatibler, zum Schadenzzeitpunkt auf dem Markt erhältlicher Komponenten entschädigt. Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Tausch nicht beschädigter Komponenten der Anlage, sofern die Reparatur der versicherten Anlage mit Komponenten anderer Hersteller oder anderer Mo delle des Herstellers der beschädigten Anlage mög lich ist.
- Wenn die anlässlich eines Erdbeben-, Hochwasser-, Überschwemmungseignisses im Sinne dieser Be dingung ermittelten Entschädigungen aus dem ge samten Vertragsbestand des Versicherers zusammen den Betrag von 30.000.000 Euro (Kumulschadengrenze) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigen entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt.
In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschä digung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.
- Selbstbehalt
Für solarthermische und photovoltaische Boden- und Freiflächenanlagen aller Art, für Solarzäune sowie für Luft- und Erdwärmepumpen wird im Falle eines Ein bruchdiebstahls, Diebstahls oder von außen ein wirkender mechanischer Gewalt der als entschädig ungspflichtig errechnete Betrag um einen fixen Selbstbehalt von EUR 1.000,- gekürzt.
In allen anderen Schadefällen wird der als entschä digungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Polizze ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Artikel 6 – Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

- Bei Selbstbauanlagen hat der Versicherungsnehmer die Montageempfehlungen des Herstellers einzuhalten.
- Der Versicherungsnehmer hat die vom Hersteller der ver sicherten Sache empfohlenen Wartungsintervalle einzuhalten.



- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in Verbindung mit § 6 Versicherungsvertragsgesetz zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht.

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Artikel 7 – Vertragsgrundlagen

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizze getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln);
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“;
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.